

NACH REDAKTIONSSCHLUSS:

Die Bundesärztekammer gab am 14. Februar die nachfolgende Presseverlautbarung bekannt:

Bundesärztekammer protestiert gegen polizeiliche Nacht-und-Nebel-Aktion

Der vom Bundeskartellamt vorgebrachte bloße Verdacht „ordnungswidrigen Verhaltens“ genügte einem Kölner Amtsrichter, eine richterliche Anordnung zur Durchsuchung der Geschäftsräume der Bundesärztekammer zu erlassen. Der nachweislich ungerechtfertigte Verdacht auf eine „Ordnungswidrigkeit“ im Sinne des Kartellgesetzes wurde als ausreichend erachtet, sich über verfassungsrechtliche Grundsätze hinwegzusetzen.

► Die Bundesärztekammer protestiert gegen die eklatante Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze durch eine sachlich unbegründete Polizeiaktion, die ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit ohne jeden Grund schweren Schaden zufügt.

► Die Bundesärztekammer verwahrt sich gegen diese Diffamierung, mit der ihre ständigen Bemühungen um Ausbau und weitere Verbesserung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung erschwert und gefährdet werden.

► Die Bundesärztekammer, deren alljährliche Hauptversammlung, der Deutsche Ärztetag, in diesem Jahr sein hundertjähriges Bestehen be-

geht und die damit zu den ältesten demokratischen Einrichtungen unseres Landes zählt, warnt vor dem leichtfertigen Umgang mit demokratischen Grundrechten, wie er in dieser durch nichts gerechtfertigten Nacht-und-Nebel-Aktion zum Ausdruck kommt.

Durch die Berichte in Tageszeitungen und Rundfunksendungen über dieses Vorkommnis muß in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, als seien die Behörden bei der Bundesärztekammer gefährlichen Rechtsbrechern auf der Spur, die mit dunklen Machenschaften den Sozialversicherten die Fortschritte der Medizin vorzuenthalten suchten.

Die Bundesärztekammer verwahrt sich mit allem Nachdruck gegen die durch nichts gerechtfertigte Durchsuchung ihrer Räume, durch die sie in der Öffentlichkeit diskriminiert und diffamiert wurde. Sie macht darauf aufmerksam, daß solches Vorgehen in fataler Weise an polizeistaatliche Einschüchterungsmethoden erinnert.

Die Bundesärztekammer erklärt, daß weder ihr Vorstand noch ihre persönlich — ohne

jeden Anlaß und zu Unrecht — beschuldigten Repräsentanten, Präsident und Hauptgeschäftsführer, in irgendeiner Weise in die vom Bundeskartellamt aufgegriffene Angelegenheit eingeschaltet oder mit ihr befaßt waren.

Bei dieser Angelegenheit handelt es sich um einen in München anhängigen Rechtsstreit zwischen einem unter der Firma „Medical-Service GmbH“ ein Laboratorium für humanmedizinische Untersuchungen betreibenden Unternehmer und Veterinärmediziner einerseits und der Bayerischen Landesärztekammer und Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns andererseits. Der klagende Unternehmer will in diesem Rechtsstreit die Möglichkeit erzwingen, mit Automaten erstellte Laboranalysen an Kassenärzte zu verkaufen. Dem Rechtsstreit liegt die Frage zugrunde, ob es zulässig ist, daß die von diesem Unternehmen den Ärzten angebotenen Leistungen von den Ärzten als eigenbrachte kassenärztliche Leistungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden können. Auf dieses Verfahren hat, wie nochmals betont sei, die Bundesärztekammer keinen Einfluß genommen; sie ist auch von den beiden ärztlichen Körperschaften Bayerns darum nicht gebeten worden.

► Die Bundesärztekammer stellt jedoch ausdrücklich fest, daß sie die dem Rundschreiben der ärztlichen Körperschaften Bayerns an die bayerischen Ärzte zugrunde liegende Rechtsauffassung teilt, nach der es rechtlich nicht zulässig ist, daß der Arzt von Nichtärzten eingekaufte Laborleistungen sich als eigene Leistungen honorieren läßt. BÄK